

Ergänzende Leistung nach dem Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern

Mit diesem Merkblatt soll Ihnen ein kurzer Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung der ergänzenden Leistung an die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern gegeben werden. Die nachfolgenden Informationen verstehen sich als unverbindliche Hinweise und können nicht alle Details der maßgeblichen Tarifverträge/Bestimmungen wiedergeben.

Anspruch auf Zahlung der ergänzenden Leistung besteht nur nach folgender Maßgabe:

1. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zum 1. September 2013 und der Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 16.05.2023 muss sowohl der **Sitz der Behörde oder Dienststelle**, der Sie angehören oder bei der Sie überwiegend tätig sind, als auch Ihr **Hauptwohnsitz** (§ 21 Absatz 2 und § 22 Bundesmeldegesetz – siehe Ziff. 6) im Gebiet einer der folgenden **Gemeinden** oder in bestimmten angrenzenden gemeindefreien Gebieten (Forsten) liegen:

Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eching am Ammersee, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Finsing, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Greifenberg/ Algertshausen, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching a. Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Inning am Ammersee, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Moosinning, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neuching, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberding, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schöngeising, Schondorf am Ammersee, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Utting am Ammersee, Vaterstetten, Vierkirchen, Weßling, Wörth, Wörthsee, Zorneding.

Die genannten Gemeinden bilden den sog. „Verdichtungsraum München“, welcher in Anhang 2 des LEP (veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2023 vom 16.05.2023) definiert wird. Die bislang Bezugsberechtigten erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Besitzstandsschutz (s. Nr. 5.).

2. Wie in Nr. 1 erläutert, muss Ihre **Hauptwohnung** im Sinne des § 21 Absatz 2 und § 22 Bundesmeldegesetz (s. Ziffer 6) ebenfalls in einer der in Nr. 1 genannten Gemeinden liegen.
3. Der **Grundbetrag** der ergänzenden Leistung (ab 1. Februar 2025: 150,54 EUR) steht Ihnen zu, **soweit** Ihr Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen), einschließlich Vergütungsgruppenzulage, persönliche Zulage, Garantiebetrags, Erhöhungsbetrags nach Protokollerklärung zu §§ 4 und 6 TVÜ-Länder, Erhöhungsbetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder und Strukturausgleich hinter einem bestimmten Betrag (sog. Grenzbetrag) zurückbleiben. Für den Grundbetrag gilt ab dem 1. Februar 2025 ein Grenzbetrag von 4.380,81 EUR. Die ergänzende Leistung füllt die Bezüge höchstens bis zum Grenzbetrag auf. Für Teilzeitbeschäftigte werden Grenzbetrag und Höhe der ergänzenden Leistung entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

Ferner wird für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld tatsächlich gezahlt wird, ein **Kinderzuschlag** von 40,15 EUR ab 1. Februar 2025 gezahlt, soweit Ihre Bezüge (s.o.) hinter dem sog. Kindergrenzbetrag zurückbleiben. Der Kindergrenzbetrag beträgt ab dem 1. Februar 2025 6.017,73 EUR. Der Kindergrenzbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung ebenfalls entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

Für Auszubildende gelten folgende abweichende Vorschriften: Auszubildende erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 75,25 EUR ab 1. Februar 2025. Der Kinderzuschlag wird jeweils in Höhe von 40,15 EUR ab 1. Februar 2025 gezahlt. Eine ergänzende Leistung wird nur gewährt, soweit das Ausbildungsentgelt hinter dem Grenzbetrag für Auszubildende zurückbleibt. Der Grenzbetrag beträgt ab dem 1. Februar 2025 1.584,17 EUR.

4. Die Zahlung der ergänzenden Leistung hängt nicht von einer Antragstellung ab.

5. Besitzstandsschutz wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz liegen unverändert im „Stadt- und Umlandbereich München“ (vgl. Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 – GVBl S. 471), aber nicht im Verdichtungsraum München (dann Nr. 1)
- unter Geltung der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 bestand Anspruch auf die Gewährung einer Ballungsraumzulage und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer ergänzenden Leistung sind weiterhin erfüllt.

Die ergänzende Leistung wird auch gewährt, wenn dienstlicher Wohnsitz oder Hauptwohnsitz vom „Stadt- und Umlandbereich München“ in den „Verdichtungsraum München“ verlegt wird.

6. Auszug aus dem Bundesmeldegesetz:

§ 22 Bundesmeldegesetz:

Absatz 1: Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

Absatz 2: Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

Absatz 3: In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Absatz 4: Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

Absatz 5: Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz:

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.